


# NACH EINSCHÄTZUNG DER GEMEINDE WESENTLICHE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Stand 02.10.2023



Eingang außerhalb der Beteiligung

Zwischen August 2020 und Februar 2023

Teil 2

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

**„IN DEN HAUERN“**,

der Stadt Weinstadt

Mail-Nr.	Name	Schreiben vom
1		10.08.2020
2		22.08.2020
3	Stadtplanungsamt Weinstadt	02.11.020
8		03.07.2022
10	Stadtplanungsamt Weinstadt	07.07.2022
11		10.07.2022
17		05.10.2022
18		09.10.2022
19		04.01.2023
20	Stadtplanungsamt Weinstadt	19.01.2023
21		18.02.2023
22	Stadtplanungsamt Weinstadt	01.03.2023

## Hinweis:

Weitere Mails zu den hier aufgeführten umweltbezogenen Informationen gingen außerhalb der formellen Beteiligungsverfahren ein, eröffnen aber keine zusätzlichen umweltrelevanten Themenbereiche

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 10. August 2020 08:40

An: Beck, Jan

Betreff: AW: Beantwortung Ihrer Anfragen aus der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Beck,

vielen Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Allerdings ist eine der Fragen nicht in der Form beantwortet, in der ich sie gestellt hatte:

**„Frage 7: Wie viele und welche Spielplätze wird die Stadt Weinstadt in den nächsten zwei Jahren zur Wohnbebauung umwidmen?“**

Das Plangebiet „In den Hauern“ wurde bisher als Wasserbehälter zur Wasserversorgung von Großheppach genutzt. Ein Spielplatz war an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die Spielplätze in der näheren Umgebung wurden in der Sitzung vom 28.05.2020 vorgestellt. Es sind insgesamt sechs Spielplätze in einer Entfernung zwischen 220 Meter bis 380 Meter zum Plangebiet vorhanden. Auf den Flächen des Rahmenplans „Unter den Weinbergen 1“ befand sich zu keiner Zeit ein Spielplatz. Die Nutzungsänderung erfolgte durch den Beschluss des Rahmenplans „Unter den Weinbergen 1“ am 05.05.1994.“

⇒ Meine Frage bezog sich auf alle Spielplätze der Stadt Weinstadt und nicht nur auf das Plangebiet „In den Hauern“

Und: Könnten Sie mir bei Gelegenheit die Nutzungsänderung durch den Beschluss des Rahmenplans „Unter den Weinbergen 1“ vom 5. Mai 1994 zukommen lassen? Wie konkret sah die Beteiligung der Bürger aus?

Vielen Dank und

mit freundlichen Grüßen

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Samstag, 22. August 2020 15:59

**An:** Beck, Jan

**Betreff:** AW: Beantwortung Ihrer Anfragen aus der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Beck,

ein städtebaulicher Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument, welches nur eine Bindung der Verwaltung hinsichtlich einer angestrebten künftigen räumlichen Entwicklung zur Folge hat. Das gilt auch dann, wenn der TA einen Rahmenplan beschlossen hat. Eine vom Gemeinderat beschlossene rechtskräftige Satzung kann durch ein informelles Planungsinstrument weder aufgehoben, noch abgeändert werden. Der von Ihnen angesprochene Bereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans „Unter den Weinbergen I“. Die mit den drei Häusern bebaute Fläche wird dort als Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten, öffentliche Grünfläche) ausgewiesen. Ohne Änderung des Bebauungsplans hätten für die drei Häuser keine Baugenehmigungen erteilt werden dürfen. Im Geltungsbereich eines B-Plans ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht (§ 30 Abs. 1 BauGB). Wenn im B-Plan eine Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten oder eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, dann widerspricht das Bauvorhaben eines Einfamilienhauses in diesem Bereich den Festsetzungen des B-Plans. Im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans dürfen auch keine Baugenehmigungen nach § 34 BauGB erteilt werden. Das Feigenblatt eines „Rahmenplans“ kann die Baugenehmigungen für die drei Häuser nicht rechtfertigen.

Weiter muss Folgendes berücksichtigt werden: Die rechtswidrigen Baugenehmigungen konnten der B-Plan „Unter den Weinbergen I“ in diesem Bereich nicht außer Kraft setzen. In Folge der anschließenden Bebauung dürfte der B-Plan jedoch wegen Funktionslosigkeit im Bereich der Häuser nicht mehr in Kraft sein (siehe BVerwG Urt. Vom 29.04.1977 – IV C 39/75). Nur drei Häuser können auch kein 34-iger Gebiet ergeben (BVwerG Beschl. Vom 19.04.1994 – 4 B 77.94). Derzeit ist somit von einer Ausdehnung des Siedlungsgebiets in den Außenbereich auszugehen; künftige nicht genehmigungsfreie Vorhaben wären nach § 35 BauGB zu beurteilen (und damit wohl nicht zulässig). Der von Ihnen angesprochene Rahmenplan bindet die Verwaltung. Infolge des Rahmenplans war die Verwaltung verpflichtet, den Bereich der drei Häuser in den Geltungsbereich des Änderungsplans „In den Hauern“ einzubeziehen und die auch vom TA beschlossene städtebauliche Planung in gültiges Satzungsrecht umzusetzen. Wenn dies nicht geschieht, tritt eine planungsrechtlich absurde Situation ein. Es gäbe dann eine Ausdehnung der Wohnbebauung in den Außenbereich ohne satzungsrechtliche Grundlage, einen Änderungsplan „In den Hauern“ und dazwischen einen Grundstückstreifen (heute überwiegend Weg), für den weiterhin der alte B-Plan „Unter den

Weinbergen I“ gilt. Ein solches bauplanungsrechtliche Durcheinander widerspricht einer geordneten Entwicklung.

Ein persönlichen Termin benötige ich nicht. Um Rechtssicherheit auch für die Eigentümer der drei Häuser zu schaffen, ist es unumgänglich, auch dieses Gebiet inkl. Fußweg in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



**Von:** Folk, Dennis  
**Gesendet:** Montag, 2. November 2020 16:19  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 22.08.2020 zum Rahmenplan "Unter den Weinbergen I" in Großheppach

Sehr geehrter [REDACTED]

in Ihrem Schreiben vom 22.08.2020 beziehen Sie sich auf die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Rahmenplanes „Unter den Weinbergen I“ in Großheppach. Insbesondere gehen Sie in Ihren Ausführungen auf die rechtliche Stellung des Rahmenplanes und dessen Beziehung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ ein.

Wir haben Ihre Ausführungen auch in Bezug auf den zurzeit in Aufstellung befindlichen und westlich angrenzenden Bebauungsplan „In den Hauern“ geprüft und beziehen hiermit wie folgt Stellung:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes „In den Hauern“ steht im planerischen Ermessen der Stadt. Ein Anspruch Dritter auf Festlegung des Geltungsbereiches besteht nicht. Aus rechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, den an das Plangebiet östlich angrenzenden Bereich, der im bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ enthaltenen Fläche (Wohnhausgrundstücke In den Hauern 16, Im Pfad 27 und 29) in den Planbereich mit aufzunehmen. Die Baugenehmigungen für die Wohnhäuser In den Hauern 16 sowie Im Pfad 27 und 29 sind bestandskräftig. Auf Grund des damit gesicherten baulichen Standes besteht derzeit kein Erfordernis einer Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Weinbergen I“ für diesen Teilbereich. Die bebaute Fläche ist, als Folge der Bebauung, bauplanungsrechtlich nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Ein Anspruch Dritter auf Überplanung dieser Teilfläche besteht nicht.

Der Weg auf dem städtischen Flurstück 2098/4 ist durch den Bebauungsplan „Unter den Weinbergen 1“ als Fußweg gewidmet. Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan „In den Hauern“ wird der nördliche Teil des Fußweges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gemischte Verkehrsfläche mit einbezogen. Damit wird die Erschließung der geplanten Wohngebäude sichergestellt und die Wegebeziehung für Fußgänger kann weiterhin ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Wir möchten uns für Ihr Interesse an der Stadtplanung in Weinstadt und der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Rahmenplanes „Unter den Weinbergen I“ bedanken und hoffen, dass wir Ihre Anliegen zur bauplanungsrechtlichen Situation im Bereich des Rahmenplanes und des Bebauungsplanes „In den Hauern“ beantworten konnten. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Folk  
Regierungsbaumeister

**Von:**   
**Gesendet:** Sonntag, 3. Juli 2022 14:24  
**An:** Folk, Dennis  
**Betreff:** Bebauungsplan "In den Hauer"  
  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Folk,

den Unterlagen zur nächsten TA Sitzung hinsichtlich dem Bebauungsplan „In den Hauern“ entnehme ich, dass Sie verschiedene Institutionen zur Abgabe einer Stellungnahme angeschrieben haben. Aus den Antworten geht hervor, dass hier teilweise von falschen Annahmen ausgegangen wurde.

Deshalb bitte ich Sie, mir die Unterlage zur Abgabe der Stellungnahme zukommen zu lassen, um etwaige Form- und Verfahrensfehler ausschließen zu können.

Desweiteren liegt mir das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Quaas und Partner nicht vor. Könnten Sie mir bitte diese Unterlage ebenfalls zukommen lassen?

Wie bereits mehrfach geschrieben und nun von Ihnen selbst auch so formuliert, liegt ein planwidriger Zustand auf Teilen der Großheppacher Gemarkung vor. Bitte teilen Sie mir mit, auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie der Annahme sind, dass gegenüber dem aktuellen baulichen Stand kein Erfordernis der Entwicklung notwendig ist. Ich hatte bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Nachteilige Situation der Eigentümer zu erheblichen Problemen führt: zum einen gibt es keine Rechtssicherheit bei zu erwartenden Anbaumaßnahmen und zum anderen gestaltet sich der Verkauf dieser Immobilie schwierig (aus aktuellem Anlass konnte keine Finanzierung durch die kreditgebende Institution erfolgen auf Grund des Fehlens eines Bebauungsplans).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass wir die aktuelle Ist-Situation an unserem Gebäude umfangreich dokumentiert haben. Dabei verweise ich ausdrücklich auf die Ausführungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, deren Argumentation nicht ausreichend gefolgt wurde. Schon heute melde ich dementsprechend mögliche Schadenersatzansprüche auch gegen die Stadt Weinstadt an, da wider besseren Wissens keine ausreichende Untersuchungen vor dem Beschluss des Bebauungsplanes erfolgt ist.

Es ist absolut verwunderlich, dass eine Vermeidungsfläche Artenschutz in private Hand übergehen werden soll. Die Fläche selbst spiegelt weder die vollumfänglichen Fundstellen der umfangreich identifizierten Artenvielfalt wieder noch ist sichergestellt, dass die Abrissarbeiten an dem Wasserreservoir zu einem Erhalt der als solche gekennzeichnete Fläche und das Überleben der angrenzenden Bäume möglich ist. Bitte arbeiten Sie ein detailliertes Konzept aus, welches aufzeigt, wie der Schutz von Flora und Fauna in diesem Bereich sichergestellt werden kann. Durch den Verkauf dieser schützenswerten Fläche ist es nicht zulässig, dabei auf den potentiellen Käufer zu verweisen.

Danke vorab und Grüße!

Mit freundlichen Grüßen



**Von:** Folk, Dennis  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Juli 2022 16:07  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "In den Hauer"  
**Anlagen:** BP\_In den Hauern\_VE\_BEGR.pdf; BP\_In den Hauern\_VE\_PLAN.pdf; BP\_In den Hauern\_VE\_TXT.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mails vom 03.07.2022 und 07.07.2022 zum Bebauungsplanverfahren In den Hauern in Weinstadt Großheppach. Ihre Anregungen werden in das weitere Verfahren eingestellt und abgewogen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde für den Bebauungsplan In den Hauern Ende 2020 bzw. Anfang 2021 gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans standen inhaltsgleich sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung. Am 21.01.2021 haben Sie im Stadtplanungsamt Einsicht in die Unterlagen genommen. Im Anhang sende ich Ihnen die gewünschten Unterlagen bestehend aus Planzeichnerischem Teil, Textteil und Begründung jeweils vom 05.11.2020.

Die Rechtsanwaltskanzlei Quaas & Partner berät die Stadt Weinstadt bei dem Bebauungsplanverfahren In den Hauern. Eine Weitergabe der Informationen müssen wir zunächst mit der Rechtsanwaltskanzlei abstimmen. Die Ergebnisse der Rechtsberatung wurden in die Bebauungsplandokumente zur Beratungsunterlage 087/2022, die öffentlich abrufbar ist, eingearbeitet. Somit sind die Inhalte bereits zugänglich.

Wir werden den Vorgang zeitnah bearbeiten und bitten um Verständnis, dass wir Ihnen vor der heutigen TA-Sitzung keine weitergehende Rückmeldung geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Folk  
Regierungsbaumeister

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Sonntag, 10. Juli 2022 20:02  
**An:** Folk, Dennis  
**Betreff:** Persönlicher Termin - In den Hauern

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Hallo Herr Folk,

gerne komme ich nochmals auf Ihr Angebot zurück, persönlich vorstellig zu werden.

Folgende Punkte hätte ich für einen möglichen Termin (max. 30 min.):

- Retroperspektive bzgl. dem Bebauungsplan und warum das alles so gelaufen ist.
- Bedenken hinsichtlich der zu erhaltenden Grünfläche und des Abrisses der Wasserbehälter

Gerne können wir das auch vor Ort machen oder alternativ bei Ihnen im Büro. Folgendes Zeitfenster kann ich Ihnen vorschlagen:

Mittwoch, 13. Juli zwischen 9:45 und 12.00 Uhr. Würde das bei Ihnen passen?

Mit freundlichen Grüßen



**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Oktober 2022 20:22  
**An:** Folk, Dennis <[D.Folk@Weinstadt.de](mailto:D.Folk@Weinstadt.de)>  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Bebauungsplan - In den Hauern

Guten Abend Herr Folk,

Herr Birkhold hat mir freundlicherweise den anhängenden Vermessungsplan der Wasserbehälter zukommen lassen. Das Ergebnis liegt sehr nahe an der von mir in unserem persönlichen Gespräch vor Ort (13.07.2022) geschilderten Ausgangssituation.

Für eine Veranschaulichung der Abmessungen dieser Wasserbehälter hatte ich ihnen anhand der abgesteckten Markierungen aufgezeigt, wie nahe die Behälter am bestehenden Wurzelwerk der zu erhaltenden Bäume vorbeiläuft. Da in der Vermessung der Behälter nur die Innenwände eingezeichnet sind, möchte ich Ihnen aus gesicherter Quelle mitteilen, dass sich die Wandstärke der Wasserbehälter auf mind. 40 cm beläuft. Zudem wurde bei der letzten Sanierung der Decke ein Überlapp von ca. 20 cm betoniert, um die Gefahr von Undichtigkeit an der Fuge zwischen Wand und Decke zu minimieren, womit die Außenkante der Behälter bis auf ca. 60 cm an die Stämme der Bäume rankommt.

Bei einem Abriss der Behälter würden somit die angrenzenden Bäume keine Überlebenschance haben. Unter der Annahme, dass es bei der von Ihnen ausgewiesenen Fläche „Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz“ nicht um eine Scheinmaßnahme handelt, bitte ich um Berücksichtigung dieses Punktes und Aufnahme eines Abrissverbots der Wasserbehälter in den Bebauungsplan.

Desweiteren hatte ich mehrfach auf die Problematik mit der Feuerwehrezufahrt hingewiesen, was auch in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wurde. Sicher haben Sie Verständnis, dass ich mich mit der belanglosen Antwort in dem Bewertungsvorschlag der Verwaltung nicht zufrieden gebe: „Für alle genannten Gebäude [...] sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche [...] vorhanden“. Selbstverständlich ist auch unser Grundstück von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar, das war aber

auch nicht der Punkt. Mir geht es explizit um die Erreichbarkeit unseres Grundstücks „Im Steingruble 12“ über erschwerte Bedingungen wie schmale Straßen und 90° Kurven mit äußerst kleinem Außenradius. Bisher ist es noch immer möglich, dass die Feuerwehr über die Zufahrt am bestehenden Wasserhäusle „in den Hauern“ unser Gebäude „Im Steingruble 12“ erreicht, zukünftig wären wir dieser Möglichkeit beraubt.

Wer auch immer Verfasser dieses Bewertungsvorschlags der Verwaltung war, hat bewusst oder unterbewusst die Frage falsch verstanden. Ich bitte nochmals inständig um die Erstellung eines Brandschutzgutachtens auch unter Berücksichtigung der DIN 14090 für die Gebäude Im Steingruble 10 & 12 sowie für die umliegenden Bestandsimmobilien.

Vielen Dank im Voraus und  
mit freundlichen Grüßen



**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Sonntag, 9. Oktober 2022 13:53  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Folk, Dennis  
**Betreff:** Parksituation - Weinbergwege Großheppach

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Weinbergwege in Großheppach werden vermehrt zu Parkplatzzwecken verwendet. Für die anrainenden Wengerter haben erhebliche Schwierigkeiten, nicht nur zu Zeiten der Weinlese mit Ihren Schleppern aus den weinbergreihen herauszufahren, auch außerhalb der Erntesaison (Laubschneiden, Mulchen etc.). Desweiteren gestaltet es sich als schwierig bis nahezu unmöglich, dass der Vollernter aus den Reihen herausfahren kann. Sicherlich ist es Ihnen bekannt, dass die Bewirtschaftung der Weinberge auch außerhalb der „normalen Arbeitszeiten“ erfolgt, was im Sommer der Witterung geschuldet ist (viele Nebenerwerbsbauern spritzen in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden und am Wochenende). Besonders Schwierig ist die Situation in der Verlängerung der Straße „In den Hauern“ und wird sich mittelfristig durch die geplante Bebauung auf Höhe des Wasserhäusles noch verschärfen.

Ich bitte Sie inständig, sich diesbezüglich mit dem Planungsamt abzustimmen und ein Konzept zur nachhaltigen Lösung dieser Situation zu erarbeiten sowie geeignete Maßnahmen abzuleiten. Sowohl neben den illegal erstellten Gebäuden, für die es keinen Bebauungsplan gibt als auch für weitere für den Landwirtschaftlichen Verkehr ausgewiesenen Weinbergwegen bedarf es da einer Lösung.

Als Anlage ein Luftbild, in welches ich die kritischen Bereiche eingezeichnet habe.



**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Januar 2023 08:15  
**An:** Folk, Dennis  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan - In den Hauern

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Folk,

ich beziehe mich auf Ihre Email vom 6. Oktober 2022, in der Sie auf die Abstimmung mit den Gutachtern und Fachplanern verweisen.

Könnten Sie mir bitte das Ergebnis dieser Abstimmungsrunde mitteilen? Wurde das geforderte Brandschutzgutachten mittlerweile erstellt und wurde das Abrissverbot des Wasserbehälters im Bebauungsplan berücksichtigt?

Desweiteren liegt die Beauftragung der Bodenanalyse durch den externen Dienstleisters mittlerweile bereits einige Zeit zurück und ich gehe davon aus, dass das Gutachten vorliegt. Könnten Sie mir bitte das Gutachten zur Verfügung stellen? Ich gehe davon aus, dass es keine personenbezogenen Daten enthält und somit einer Überlassung nichts im Wege steht.

Danke vorab verbunden mit den besten Wünschen für 2023!

Mit freundlichen Grüßen



**Von:** Folk, Dennis  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Januar 2023 16:38  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan - In den Hauern

Sehr geehrter [REDACTED]

ich wünsche Ihnen ebenfalls ein gutes neues Jahr 2023.

Der Bebauungsplan In den Hauern befindet sich nach wie vor im Verfahren. Der Planentwurf wird derzeit überarbeitet und für die Offenlage vorbereitet. Das Gremium wird den Bebauungsplanentwurf nochmals öffentlich beraten. Im Amtsblatt wird der Sitzungstermin frühzeitig bekanntgemacht. Ihre Anfragen bzw. Hinweise zum Wasserbehälter und der Feuerwehrezufahrt wurden in das Verfahren eingestellt und werden Bestandteil der Beratung sein. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen keine unfertigen Arbeitsstände, auch von externen Fachplanern, weitergeben können. Dies würde zu Missverständnissen und falschen Annahmen führen. Das Baugesetzbuch sieht deshalb die gebündelten Beteiligungsformate nach den Paragraphen 3 und 4 verbindlich vor.

Weiterhin hat sich die Stadtverwaltung Weinstadt dazu entschlossen, dass Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ab sofort gebührenpflichtig sind. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz sieht in Paragraph 10 Gebühren und Auslagen eine entsprechende Regelung für Kommunen vor. Der durch die Informationserteilung entstandene Aufwand wird im Einzelfall geprüft und berechnet. Die Gebühr wird auf Grundlage der städtischen Gebührensatzung festgelegt. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller nach § 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz erst ab einer Gebühr von 200 Euro vor Auskunftserteilung zu informieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Folk  
Regierungsbaumeister



**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Samstag, 18. Februar 2023 13:01  
**An:** Folk, Dennis  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan - In den Hauern

Sehr geehrter Herr Folk,

vielen Dank für die Info. Leider war ich in den letzten Wochen beruflich unterwegs, weshalb ich erst jetzt dazu komme, auf Ihre Email zu beantworten.

Ich gehe davon aus, dass mittlerweile das geologische Gutachten verfügbar ist. Unter der Annahme, dass die elektronische Weiterleitung eines pdf Dokumentes gemäß Landesinformationsfreiheitsgesetz Paragrafen §10 Gebühren & Auslagen Absatz 3 („Informationspflichtige Stellen des Landes [...] dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben.“) unter die Kategorie „einfache Fälle“ fällt 😊, bitte ich um kostenfreie Zusendung dieses Gutachtens bis spätestens Ende Februar 2023.

Vielen Dank im Voraus,  
mit freundlichen Grüßen

**Von:** Folk, Dennis  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. März 2023 15:58  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan - In den Hauern

Sehr geehrter [REDACTED]

urlaubs- und krankheitsbedingt kann ich Ihnen erst jetzt eine Rückmeldung auf Ihre E-Mail vom 18.02.2023 geben.

Der Bebauungsplan In den Hauern befindet sich weiterhin im Verfahren und in der Überarbeitung. Die Offenlage wird vorbereitet. Seit meiner letzten E-Mail an Sie hat sich daran nichts geändert. Auch das geologische Gutachten befindet sich noch in der Bearbeitung und wird Bestandteil der Beratungen für die Offenlage im TA und GR sein (voraussichtlich im zweiten Quartal 2023). Ich bitte Sie weiterhin um Verständnis, dass wir keine unfertigen Arbeitsstände, auch von externen Fachplanern, weitergeben können.

Der Umfang einer Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gebühren werden erst geprüft, sobald der Antrag bearbeitet werden kann. Unter Berücksichtigung des geschilderten Sachstandes ist dies derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Folk  
Regierungsbaumeister